

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/71154db7-b693-319c-9e92-02c6adb19892>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
Amtliche Abkürzung	GefStoffV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-6-34

§ 24 GefStoffV - Chemikaliengesetz - Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 16 Absatz 2](#) in Verbindung mit [Anhang II Nummer 6 Absatz 1](#) einen dort aufgeführten Stoff verwendet,
2. entgegen [§ 16 Absatz 3 Satz 2](#) in Verbindung mit [Satz 3 Nummer 1](#), auch in Verbindung mit Satz 4, ein Biozid-Produkt für einen nicht in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszweck einsetzt oder
3. entgegen [§ 16 Absatz 3 Satz 2](#) in Verbindung mit Satz 3 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 4, eine sich aus der Kennzeichnung oder der Zulassung ergebende Verwendungsbedingung nicht einhält.

(2) Nach [§ 27 Absatz 1 Nummer 1](#), [Absatz 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes](#) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 Satz 1](#) oder [Absatz 4 Satz 1](#) Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten durchführt,
2. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 3.5 Satz 1](#) Schädlingsbekämpfungen durchführt,
3. ohne Erlaubnis nach [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 4.2 Absatz 1](#) Begasungen durchführt,
4. entgegen [§ 8 Absatz 8](#) in Verbindung mit [Anhang I Nummer 4.2 Absatz 7 Satz 1](#) Begasungen durchführt,
5. entgegen [§ 16 Absatz 2](#) in Verbindung mit [Anhang II Nummer 1 Absatz 1 Satz 1](#) auch in Verbindung mit Satz 3 Arbeiten durchführt,
6. entgegen [§ 16 Absatz 2](#) in Verbindung mit [Anhang II Nummer 1 Absatz 1 Satz 4](#) Überdeckungs-, Überbauungs-, Aufständigungs-, Reinigungs- oder Beschichtungsarbeiten durchführt,
7. entgegen [§ 16 Absatz 2](#) in Verbindung mit [Anhang II Nummer 1 Absatz 1 Satz 5](#) asbesthaltige Gegenstände oder Materialien zu anderen Zwecken weiterverwendet,

8. entgegen [§ 16 Absatz 2](#) in Verbindung mit [Anhang II Nummer 2 Absatz 1](#) die dort aufgeführten Stoffe oder Gemische herstellt,
9. entgegen [§ 16 Absatz 2](#) in Verbindung mit [Anhang II Nummer 3 Absatz 1](#) die dort aufgeführten Erzeugnisse verwendet,
10. entgegen [§ 16 Absatz 2](#) in Verbindung mit [Anhang II Nummer 4 Absatz 1](#), [Absatz 3 Satz 1](#) oder [Absatz 4](#) die dort aufgeführten Kühlschmierstoffe oder Korrosionsschutzmittel verwendet oder
11. entgegen [§ 16 Absatz 2](#) in Verbindung mit [Anhang II Nummer 5 Absatz 1](#) die dort aufgeführten Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse herstellt oder verwendet.